

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 08.10.2019

Drucksache Nr.: **19/0374**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.11.2019	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

#### **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen.

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung). Die als Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses“.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen wird den Mitgliedern der Gebührenkommission am 28.10.2019 vorgestellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation war das Ergebnis der Betriebsabrechnung „Bestattungswesen“ des Jahres 2018 sowie die Mittelanmeldungen für den Haushalt 2020. Wie im Unterausschuss Haushaltskonsolidierung vom 05.09.2019 zugesagt, wurden die Gebühren nach dem Kölner Modell berechnet.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ wird allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Gebührenkommission übersandt.

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

In Vertretung

Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Einnahmen ist nicht prognostizierbar, da diese von der Anzahl der Sterbefälle und der jeweiligen Auswahl der Bestattungsart abgänglich ist.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.